

Hinweise zum Ausfüllen

Bitte lesen Sie diese Hinweise vor Ausfüllen des Formulars durch.

- Unter der Richtlinie 2014/107/EU vom 9. Dezember 2014 „bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen“ und dem luxemburgischen Gesetz vom 18. Dezember 2015 in Bezug auf den OECD-Standard zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten („OECD Common Reporting Standard, CRS“) sind Finanzinstitute zur Erfassung und Meldung bestimmter Informationen über Finanzkonten von in einem meldepflichtigen Staat steueransässigen Rechtsträgern oder von bestimmten Nichtfinanzunternehmen mit einer oder mehreren beherrschenden Person(en) verpflichtet, die in einem Staat ansässig sind, der gegenüber der luxemburgischen Steuerbehörde („Administration des Contributions Directes“ oder „ACD“) meldepflichtig ist. Die ACD wird ihrerseits diese Informationen an die zuständigen Steuerbehörden in den meldepflichtigen Staaten weitergeben, in denen der Kontoinhaber und/oder (falls zutreffend) die beherrschende(n) Person(en) steueransässig ist/sind.
- Gemeinsame Kontoinhaber sowie die Inhaber mehrerer Konten müssen für jeden Kontoinhaber ein separates Selbstauskunftsformular ausfüllen.
- Wenn Sie das Selbstauskunftsformular im Namen des Kontoinhabers ausfüllen, müssen Sie die Eigenschaft angeben, in der Sie in Teil VI unterzeichnet haben. Sie können den Kontoinhaber beispielsweise als Verwahrstelle oder Bevollmächtigter vertreten oder Sie können das Selbstauskunftsformular unter einer Zeichnungsberechtigung oder Vollmacht ausfüllen.
- Bei Fragen zu diesem Selbstauskunftsformular oder der Festlegung Ihres FATCA- oder CRS-Status wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater oder Ihre lokale Steuerbehörde.
- Weitere Informationen über CRS finden Sie im OECD- Portal zum automatischen Informationsaustausch:
<http://www.oecd.org/tax/automatic-exchange/>
- Pflichtfelder sind mit einem * markiert.
- Kontoinhaber, die natürliche Personen sind, füllen nicht dieses Selbstauskunftsformular aus, sondern das Formular „FATCA und CRS – Selbstauskunft für natürliche Personen“.

Teil 1:
Identifikation des Kontoinhabers (siehe Glossar)

Name*: _____ (der „Rechtsträger“)

Land der Gründung oder Organisation: _____

Geschäftssitz*:

Nummer: _____ Straße: _____

Wohnort, Bundesland: _____

Postleitzahl: _____ Land: _____

Postanschrift (falls abweichend):

Nummer: _____ Straße: _____

Wohnort, Bundesland: _____

Postleitzahl: _____ Land: _____

Teil 2:
FATCA-Erklärung für spezifizierte US-Personen

Bitte kreuzen Sie entweder (a) oder (b) an und vervollständigen Sie Ihre Angaben entsprechend.

- a) Der Rechtsträger **ist** eine spezifizierte US-Person mit folgender US-Bundessteuernummer (U.S. Federal Taxpayer Identifying Number, U.S. TIN):

U.S. TIN: _____

- b) Der Rechtsträger ist **keine** spezifizierte US-Person (bitte auch Teile 3, 4 und 5 ausfüllen)

Teil 3:

FATCA-Klassifizierung des Rechtsträgers* (die Informationen in diesem Teil werden für FATCA-Zwecke erteilt; bitte beachten Sie, dass Ihre Klassifizierung von Ihrer CRS-Klassifizierung in Teil 5 abweichen kann):

3.1 Finanzinstitute unter FATCA:

Wenn der Rechtsträger ein Finanzinstitut ist, kreuzen Sie bitte eine der nachstehenden Kategorien an und geben die GIIN des Rechtsträgers in Punkt 3.1.2 an.

1.	Luxemburgisches Finanzinstitut oder Finanzinstitut aus Partnerland	
2.	Registriertes FATCA-konformes ausländisches Finanzinstitut	
3.	Teilnehmendes ausländisches Finanzinstitut	

3.1.2 Bitte geben Sie die Global Intermediary Identification Number (GIIN) des Rechtsträgers an: _____

3.1.3 Wenn der Rechtsträger ein Finanzinstitut ist, aber keine GIIN vorlegen kann, kreuzen Sie bitte einen der nachstehenden Gründe an:

1.	Finanzinstitut aus Partnerland, das noch keine GIIN erhalten hat	
2.	Der Rechtsträger hat noch keine GIIN erhalten, wird aber von einem anderen Rechtsträger gesponsert, der eine GIIN hat. Bitte geben Sie den Namen und die GIIN des Sponsors an: Name des Sponsors: _____ GIIN des Sponsors: _____	
3.	Ausgenommener wirtschaftlich Berechtigter	
4.	Zertifiziertes FATCA-konformes ausländisches Finanzinstitut (einschließlich unter Anhang II der Vereinbarung als konform erachtete Finanzinstitute)	
5.	Nicht teilnehmendes ausländisches Finanzinstitut	
6.	Ausgenommenes ausländisches Finanzinstitut	
7.	US-Person, aber keine spezifizierte US-Person	

3.2 Nicht-Finanzinstitute unter FATCA

Wenn der Rechtsträger kein Finanzinstitut ist, kreuzen Sie bitte eine der folgenden Kategorien an.

1.	Aktives ausländisches Nicht-Finanzinstitut	
2.	Passives ausländisches Nicht-Finanzinstitut (wenn dieses Kästchen angekreuzt ist, bitte für jede beherrschende Person, die eine spezifizierte US-Person ist, die Selbstauskunft für beherrschende Personen beilegen)	
3.	Ausgenommenes ausländisches Nicht-Finanzinstitut	
4.	Der Rechtsträger ist eine US-Person, aber keine spezifizierte US-Person.	

Teil 4:
CRS-Erklärung zur Steueransässigkeit* (siehe Glossar)

Bitte geben Sie das Land an, in dem der Rechtsträger steueransässig ist (bei mehreren Ländern geben Sie bitte alle Länder an, in denen Steueransässigkeit besteht, sowie die jeweiligen Steueridentifikationsnummern).

Land der Steueransässigkeit	Steueridentifikationsnummer ¹⁾

¹⁾ Die Angabe einer Steueridentifikationsnummer (Tax ID Number, TIN) ist erforderlich, außer wenn Sie in einem Staat ansässig sind, der keine TIN ausgibt.
 Falls zutreffend, geben Sie die Gründe für die Nichtverfügbarkeit einer TIN an.

Teil 5:
CRS-Klassifizierung des Rechtsträgers* (die Informationen in diesem Teil werden für CRS-Zwecke erteilt; bitte beachten Sie, dass Ihre CRS-Klassifizierung von Ihrer FACTA-Klassifizierung in Teil 3 abweichen kann) (siehe Glossar):

1.	Verwahrinstitut, Einlageninstitut, spezifizierte Versicherungsgesellschaft oder Investmentunternehmen, das kein in einem nicht teilnehmenden Staat ansässiges Investmentunternehmen gemäß §A(6)(b) in Abschnitt VIII des CRS ist	
2.	In einem nicht teilnehmenden Staat ansässiges Investmentunternehmen gemäß §A(6)(b) in Abschnitt VIII des CRS (wenn dieses Kästchen angekreuzt ist, bitte für jede beherrschende Person das Selbstauskunftsformular für beherrschende Personen beilegen)	
3.	<p>Aktives Nicht-Finanzinstitut</p> <p>1. eine Kapitalgesellschaft, deren Aktien regelmäßig an einer etablierten Wertpapierbörse gehandelt werden. Wenn Sie unter diese Definition fallen, geben Sie bitte den Namen der etablierten Wertpapierbörse an, an der die Kapitalgesellschaft regelmäßig gehandelt wird:</p> <p>_____</p> <p>2. eine Kapitalgesellschaft, die ein verbundener Rechtsträger einer regelmäßig gehandelten Kapitalgesellschaft ist. Wenn Sie unter diese Definition fallen, geben Sie bitte den Namen der regelmäßig gehandelten Kapitalgesellschaft an, für die der in Teil I dieses Formulars angegebene Rechtsträger ein verbundener Rechtsträger ist:</p> <p>_____</p>	

4.	Aktives Nicht-Finanzinstitut - ein staatlicher Rechtsträger oder eine Zentralbank	
5.	Aktives Nicht-Finanzinstitut - eine internationale Organisation	
6.	Aktives Nicht-Finanzinstitut - andere als (3)-(5) (beispielsweise ein Start-up-NFE oder ein gemeinnütziger NFE)	
7.	Passives Nicht-Finanzinstitut (wenn dieses Kästchen angekreuzt ist, bitte für jede beherrschende Person die Selbstauskunft für beherrschende Personen beilegen)	

**Teil 6:
Erklärungen und Verpflichtungen**

Ich/wir erkläre(n) (als Zeichnungsberechtigte/r des Rechtsträgers), dass alle in dieser Selbstauskunft erteilten Angaben nach meinem/unserem besten Wissen und Gewissen richtig und vollständig sind.
Ich verpflichte mich/wir verpflichten uns, den Empfänger innerhalb von 30 Tagen zu informieren und eine neue, aktualisierte Selbstauskunft zu übermitteln, wenn aufgrund geänderter Umstände eine in dieser Selbstauskunft erteilte Information unrichtig wird.

Zeichnungsberechtigte(r)*:

Name(n) in Druckbuchstaben*:

Eigenschaft, in der diese Erklärung gemacht wird*:

Datum: (TT/MM/JJJJ):* _____

Glossar zu CRS

Hinweis: Diese ausgewählten Begriffsbestimmungen sollen Ihnen beim Ausfüllen dieses Formulars helfen. Weitere Informationen können in der Richtlinie 2014/107/EU vom 9. Dezember 2014 „bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen“ und dem OECD-Standard zum automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten („OECD Common Reporting Standard, CRS“) gefunden werden.

„Kontoinhaber“

Der „Kontoinhaber“ ist der Kunde (Vertragspartner) der AFS. Dies gilt ungeachtet dessen, ob eine derartige Person ein transparenter Rechtsträger ist.

Ein Kunde, der kein Finanzinstitut ist und als Vertreter, Verwahrer, Bevollmächtigter, Unterzeichner, Anlageberater oder Intermediär zugunsten oder für Rechnung einer anderen Person handelt, gilt für CRS/FATCA-Zwecke nicht als Kontoinhaber; stattdessen gilt diese andere Person als Kontoinhaber.

„Aktiver NFE“

Ein Rechtsträger wird als aktiver NFE klassifiziert, wenn er eines der folgenden Kriterien erfüllt:

- Weniger als 50 % der Bruttoeinkünfte des NFE im vorangegangenen Kalenderjahr oder einem anderen geeigneten Meldezeitraum sind passive Einkünfte und weniger als 50 % der Vermögenswerte, die sich während des vorangegangenen Kalenderjahrs oder eines anderen geeigneten Meldezeitraums im Besitz des NFEs befanden, sind Vermögenswerte, mit denen passive Einkünfte erzielt werden oder erzielt werden sollen;
- die Aktien des NFE werden regelmäßig an einer etablierten Wertpapierbörse gehandelt oder der NFE ist ein verbundener Rechtsträger eines Rechtsträgers, dessen Aktien regelmäßig an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt werden;
- der NFE ist ein staatlicher Rechtsträger, eine internationale Organisation, eine Zentralbank oder ein Rechtsträger, der im Alleineigentum einer oder mehrerer der vorgenannten Institutionen steht;
- im Wesentlichen alle Tätigkeiten des NFE bestehen im (vollständigen oder teilweisen) Besitzen der ausgegebenen Aktien einer oder mehrerer

Tochtergesellschaften, die eine andere Geschäftstätigkeit als die eines Finanzinstituts ausüben, oder in der Finanzierung und Erbringung von Dienstleistungen für diese Tochtergesellschaften, mit der Ausnahme, dass ein NFE nicht die Kriterien für diesen Status erfüllt, wenn er als Anlagefonds tätig ist (oder sich als solcher bezeichnet), wie zum Beispiel ein Beteiligungskapitalfonds, ein Wagniskapitalfonds, ein so genannter „Leveraged-Buyout-Fonds“ oder ein Anlageinstrument, dessen Zweck darin besteht, Gesellschaften zu erwerben oder zu finanzieren und anschließend Anteile an diesen Gesellschaften als Anlagevermögen zu halten;

- der NFE betreibt noch kein Geschäft und hat auch in der Vergangenheit kein Geschäft betrieben (ein „Start-up-NFE“), legt jedoch Kapital in Vermögenswerten an mit der Absicht, ein anderes Geschäft als das eines Finanzinstituts zu betreiben; diese Ausnahmeregelung entfällt nach Ablauf von 24 Monaten seit der Gründung;
- der NFE war in den vergangenen fünf Jahren kein Finanzinstitut und veräußert derzeit seine Vermögenswerte oder führt eine Umstrukturierung durch mit der Absicht, eine andere Tätigkeit als die eines Finanzinstituts fortzusetzen oder wieder aufzunehmen;
- die Tätigkeit des NFE besteht vorwiegend in der Finanzierung und der Absicherung von Transaktionen mit oder für verbundene Rechtsträger, die keine Finanzinstitute sind, und er erbringt keine Finanzierungs- oder Absicherungsleistungen für Rechtsträger, die keine verbundenen Rechtsträger sind; der Konzern dieser verbundenen Rechtsträger übt dabei vorwiegend eine andere Geschäftstätigkeit als die eines Finanzinstituts aus;
- der NFE erfüllt alle der folgenden Anforderungen:
 - er wird in seinem Ansässigkeitsstaat ausschließlich für religiöse, gemeinnützige, wissenschaftliche, künstlerische, kulturelle, sportliche oder erzieherische Zwecke errichtet und unterhalten, oder er wird in seinem Ansässigkeitsstaat errichtet und unterhalten und ist ein Berufsverband, eine Vereinigung von Geschäftsleuten, eine Handelskammer, ein Arbeitnehmerverband, ein Landwirtschafts- oder Gartenbauverband, eine Bürgervereinigung oder eine Organisation, die ausschließlich zur Wohlfahrtsförderung betrieben wird;
 - er ist in seinem Ansässigkeitsstaat von der Einkommensteuer befreit;

- er hat keine Anteilseigner oder Mitglieder, die Eigentums- oder Nutzungsrechte an seinen Einkünften oder Vermögenswerten haben;
- nach dem geltenden Recht des Ansässigkeitsstaats oder den Gründungsunterlagen des NFE dürfen seine Einkünfte und Vermögenswerte nicht an eine Privatperson oder einen nicht gemeinnützigen Rechtsträger ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet werden, außer in Übereinstimmung mit der Ausübung der gemeinnützigen Tätigkeit des NFE oder als Zahlung einer angemessenen Vergütung für erbrachte Leistungen oder als Zahlung in Höhe des Marktwerts eines vom NFE erworbenen Vermögensgegenstands;
- nach dem geltenden Recht des Ansässigkeitsstaats oder den Gründungsunterlagen des NFE müssen bei seiner Abwicklung oder Auflösung alle seine Vermögenswerte an einen staatlichen Rechtsträger oder eine andere gemeinnützige Organisation verteilt werden oder fallen der Regierung des Ansässigkeitsstaats des NFE oder einer seiner Gebietskörperschaften anheim.

„Beherrschung“

Die Beherrschung über einen Rechtsträger wird im Allgemeinen durch die natürliche(n) Person(en) ausgeübt, die letztendlich eine beherrschende Eigentümerbeteiligung (typischerweise auf der Basis einer bestimmten Beteiligung (z. B. 25 %) an dem Rechtsträger hat/haben. Wenn keine natürliche(n) Person(en) die Beherrschung durch Eigenkapitalbeteiligungen ausübt/ausüben, ist/sind die beherrschende(n) Person(en) des Rechtsträgers diejenige(n) natürliche(n) Person(en), die die Kontrolle über den Rechtsträger mit anderen Mitteln ausübt/ausüben. In Fällen, in denen keine natürliche(n) Person(en) festgestellt ist/sind, welche die Kontrolle über den Rechtsträger ausübt/ausüben, gilt als meldepflichtige Person nach den CRS die natürliche Person, die die leitende Geschäftsführung innehat.

„Beherrschende Person(en)“

„Beherrschende Personen“ sind die natürlichen Personen, die einen Rechtsträger beherrschen. Wenn dieser Rechtsträger als ein passiver Rechtsträger, der kein Finanzinstitut ist („passiver NFE“), behandelt wird, ist ein Finanzinstitut verpflichtet festzustellen, ob die ihn beherrschenden Personen meldepflichtige Personen sind oder nicht. Diese Definition entspricht dem Begriff „Begünstigter“ der in Empfehlung 10 der Empfehlungen der Arbeitsgruppe zur Bekämpfung der Geldwäsche (Financial Action Task Force Recommendations) in der im Februar 2012 verabschiedeten Fassung beschrieben ist.

Im Fall eines Trust bedeutet dieser Ausdruck die Treugeber, Treuhänder, Protektoren, Begünstigten oder Begünstigtenkategorie sowie alle sonstigen natürlichen Personen, die den Trust tatsächlich beherrschen (einschließlich einer Kontroll- oder Eigentümerkette). Nach dem CRS werden die Treugeber, Treuhänder, Protektoren (falls vorhanden), Begünstigten oder Klassen von Begünstigten stets als beherrschende Personen eines Trusts betrachtet, ungeachtet dessen, ob eine von diesen Kontrolle über die Aktivitäten des Trusts ausübt.

Wenn es sich bei den Treugebern eines Trusts um Rechtsträger handelt, verlangt das CRS von den Finanzinstituten, ebenfalls die beherrschenden Personen der Treugeber zu identifizieren und sie, falls notwendig, als beherrschende Personen des Trusts zu melden. Im Fall eines Rechtsgebildes, das kein Trust ist, bezeichnet der Begriff „beherrschende Personen“ Personen in gleichwertigen oder ähnlichen Positionen.

„Finanzinstitut“

Der Begriff „Finanzinstitut“ bedeutet ein Verwahrinstitut, ein Einlageninstitut, ein Investmentunternehmen oder eine spezifizierte Versicherungsgesellschaft. Bitte beachten Sie die maßgeblichen inländischen Richtlinien und den CRS für weitere Definitionen zur Klassifizierung, die auf Finanzinstitute anwendbar sind.

„Investmentunternehmen“

Der Begriff „Investmentunternehmen“ umfasst zwei Typen von Rechtsträgern:

1. Einen Rechtsträger, der gewerblich vorwiegend eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten oder Geschäfte für einen Kunden ausübt:
 - Handel mit Geldmarktinstrumenten (z. B. Schecks, Wechsel, Einlagenzertifikate, Derivate), Devisen, Wechselkurs-, Zins- und Indeinstrumenten, übertragbaren Wertpapieren oder Warentermingeschäften;
 - Individuelle und kollektive Vermögensverwaltung oder
 - Sonstige Arten der Anlage oder Verwaltung von Finanzvermögen oder Kapital im Auftrag Dritter

Solche Tätigkeiten oder Geschäfte schließen nicht die unverbindliche Anlageberatung von Kunden ein.

2. Der zweite Typ des „Investmentunternehmens“ (Investmentunternehmen, das von einem anderen Finanzinstitut verwaltet wird, gemäß der Definition in §A(6)(b) Abschnitt VIII des CRS) ist ein Rechtsträger, dessen Bruttoeinkünfte vorwiegend der Anlage oder Wiederanlage von Finanzvermögen oder dem Handel damit zuzurechnen sind, wenn der

Rechtsträger von einem anderen Rechtsträger verwaltet wird, bei dem es sich um ein Einlageninstitut, ein Verwahrinstitut, eine spezifizierte Versicherungsgesellschaft oder den an erster Stelle beschriebenen Typ des Investmentunternehmens handelt.

„Investmentunternehmen, das von einem anderen Finanzinstitut verwaltet wird“

Ein Rechtsträger wird von einem anderen Rechtsträger „verwaltet“, wenn der verwaltende Rechtsträger unmittelbar oder durch einen anderen Dienstleister für Rechnung des verwalteten Rechtsträgers Tätigkeiten oder Geschäfte ausübt, die oben in Klausel (1.) unter der Definition von „Investmentunternehmen“ beschrieben sind. Ein Rechtsträger verwaltet einen anderen Rechtsträger nur dann, wenn er die Befugnis hat, die Vermögenswerte des anderen Rechtsträgers (insgesamt oder teilweise) nach seinem Ermessen zu verwalten.

„NFE“

Ein „NFE“ ist ein Rechtsträger, der kein Finanzinstitut ist (Non-Financial Entity).

„Nicht teilnehmender Staat“

Ein „nicht teilnehmender Staat“ bezeichnet einen Staat, mit dem kein Abkommen besteht, nach dem dieser Staat die im CRS genannten Informationen übermitteln wird.

„Finanzinstitut eines teilnehmenden Staates“

Der Begriff „Finanzinstitut eines teilnehmenden Staates“ bezeichnet (1.) ein in einem teilnehmenden Staat ansässiges Finanzinstitut, jedoch nicht Zweigniederlassungen dieses Finanzinstituts, die sich außerhalb dieses teilnehmenden Staates befinden, und (2.) eine Zweigniederlassung eines nicht in einem teilnehmenden Staat ansässigen Finanzinstituts, wenn diese Zweigniederlassung sich in diesem teilnehmenden Staat befindet.

„Passiver NFE“

Nach dem CRS bezeichnet der Begriff „Passiver NFE“: (1.) einen NFE, der kein Aktiver NFE ist und (2.) ein Investmentunternehmen, das unter §A(6)(b) Abschnitt VIII des CRS in einem nicht teilnehmenden Staat ansässig ist.

„Verbundener Rechtsträger“

Ein Rechtsträger ist ein „Verbundener Rechtsträger“ eines anderen Rechtsträgers, wenn einer der beiden Rechtsträger den anderen beherrscht oder die beiden

Rechtsträger der gleichen Beherrschung unterliegen. Für diesen Zweck umfasst Beherrschung unmittelbares oder mittelbares Eigentum an mehr als 50 % der Stimmrechte und des Wertes eines Rechtsträgers.

„Steuerlich ansässiger Rechtsträger“

Im Allgemeinen ist ein Rechtsträger für steuerliche Zwecke in einem Staat ansässig, wenn er nach dem Recht des betreffenden Staates (einschließlich der Steuerabkommen) in diesem Staat aufgrund seines Domizils, Sitzes, Ort der Geschäftsleitung oder Gründung oder aufgrund eines anderen Kriteriums ähnlicher Art Steuern zahlt oder zu zahlen verpflichtet ist und dies nicht nur für Quellen in diesem Staat gilt. Rechtsträger mit doppelter Ansässigkeit können sich ggf. auf die in Steuerabkommen enthaltenen „Tie-Breaker-Rules“ stützen, um in Fällen von mehrfacher Ansässigkeit ihre Ansässigkeit für steuerliche Zwecke zu bestimmen. Ein Rechtsträger, bei dem keine steuerliche Ansässigkeit vorliegt, wie beispielsweise eine Personengesellschaft, eine Limited Liability Partnership (LLP) oder ein ähnliches Rechtsgebilde, ist als in dem Staat ansässig zu behandeln, in dem sich der Ort seiner tatsächlichen Geschäftsleitung befindet. Ein Trust wird als an dem Ort ansässig behandelt, an dem einer oder mehrere seiner Treuhänder ansässig sind.

„TIN“ (einschließlich „funktionaler Entsprechung“)

Der Begriff „TIN“ bezeichnet die Steueridentifikationsnummer oder eine funktionale Entsprechung, wenn keine TIN vorhanden ist. Eine TIN ist eine individuelle Kombination aus Buchstaben oder Ziffern, die einer natürlichen Person oder einem Rechtsträger von einem Staat zugeteilt wird und dazu dient, die natürliche Person oder den Rechtsträger zu Zwecken des Vollzugs der Steuergesetze des betreffenden Landes zu identifizieren. Einige Staaten geben keine TIN aus. Allerdings verwenden diese Staaten häufig eine andere Nummer mit hoher Datensicherheit, die ein gleichwertiges Identifizierungsniveau bietet (eine funktionale Entsprechung), wie z. B. Handels- oder Unternehmensregisternummern für Rechtsträger.